

Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze an allgemein bildenden Schulen

Erlass vom
Az. Z.3 - 821.100.000 - 00032 -
Gült.Verz.Nr. 7200

I.

An Tagen, an denen durch hohe Temperaturen im Schulgebäude der Unterricht erheblich beeinträchtigt wird, kann mit folgenden Maßnahmen auf eine besondere Belastungssituation für die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen eingegangen werden:

1. Durchführung alternativer Formen des Unterrichts wie Unterricht an anderen Lernorten oder projektbezogener Unterricht anstelle des Regelunterrichts,
2. Verzicht auf Hausaufgaben,
3. Verkürzung der Dauer der Unterrichtsstunden,
4. Beendigung des Unterrichts nach der fünften Unterrichtsstunde.

II.

In den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler nicht nach dem vorzeitig beendeten Unterricht nach Hause geschickt werden können, insbesondere an Schulen mit Ganztagsangeboten (Profile 1 oder 2), an Ganztagschulen (Profil 3), an Schulen im Pakt für den Nachmittag sowie an Schulen mit verlässlichen Öffnungszeiten sind geeignete Beschäftigungs-, Betreuungs- oder Aufenthaltsmöglichkeiten bis zum Ende der regulären Unterrichtszeit oder Verweildauer an der Schule zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Fahrschülerinnen und Fahrschüler.

III.

Die Entscheidung über die möglichen Maßnahmen nach Abschnitt I trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Abwägung vor allem pädagogisch und gesundheitlicher Gesichtspunkte, orientiert an arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Dabei setzen die technischen Regeln für Arbeitsstätten Raumtemperatur (ASR A3.5) Maßstäbe zur Temperaturmessung und legen fest, wann ein Raum nicht mehr als Arbeitsraum geeignet ist. Die Entscheidung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts soll mit den Schulleiterinnen und Schulleitern benachbarter Schulen abgestimmt werden.

IV.

In der Schulordnung nach § 129 Nr. 12 des Schulgesetzes können Regelungen organisatorischer Art, z.B. zum Lüftungsverhalten, zur effektiven Nutzung eines eventuellen Sonnenschutzes oder zum Priorisieren der Maßnahmen nach Abschnitt I getroffen werden.

V.

Zu Beginn jedes Schuljahrs werden die Eltern in den Elternversammlungen über das Vorgehen der Schule bei großer Hitze informiert.

VI.

Die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte bleiben von diesem Erlass unberührt.

VII.

Der Erlass tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.